

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Thun hiemit kund, was Gestalt Wir mißfällig vernommen, daß, ohngeachtet der hiebevor vielfältig ergangenen geschärften Verordnungen, die ausländischen Bettler und das lose Gesindel, noch beständig in Unseren Landen zu finden, und daß wegen Verpflegung der einheimischen Armen und miserablen Leute biß dato keine zulängliche Veranstaltung gemacht worden... : Gegeben Schwerin den 24 Julii 1749.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870920901>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Wir
Christian Ludwig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
Ragaburg/ auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Starck Herr.



Ich hiemit kund, was Gestalt Wir mißfällig vernommen, daß, ohngeachtet der hiebevord vielfältig ergangenen geschärften Verordnungen, die ausländischen Bettler und das lose Gefindel, noch beständig in Unseren Landen zu finden, und daß wegen Verpflegung der einheimischen Armen und miserablen Leute bis dato keine allgütliche Veranstaltung gemacht worden: Wir aber diesem Unfug länger nicht nachzusehen, sondern sothanen Verordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet sind. Erneuern demnach gesammte hiebevorige Verordnungen wörtlichen Inhalts hiemit: Verordnen und befehlen auch nochmahls ernstlich, daß alle ausländische Bettler, und alles Herren-lose Gefindel, binnen 14 Tagen nach Publicirung dieser erneuerten Verordnung, Unsere Lande räumen, und bey Straffe des Gefängnisses, und Condemnirung zur Arbeit sich nicht weiter betreten lassen, die einheimischen Armen aber bey gleicher Straffe, binnen besagter Frist, sich in diejenigen Aemter, Güter und Dörffer, woraus sie abürtig, begeben, und daselbst ihres nothdürftigen Unterhalts gewärtigen sollen. Gestaltfam dann Unsere Haupt- und Amt-Leute, auch die von der Ritterschaft, Bürgermeister, Gericht und Rath in den Städten, bey der ihnen sonst daraus entstehenden Verantwortung, hiemit ernstlich angewiesen werden, die inheimische Armen und miserable Personen, die sich unter ihrer Jurisdiction befinden, aufzeichnen zu lassen, und wegen deren Verpflegung ohne Anstand dazuerforderliche zu veranstalten.

Nichtweniger befehlen Wir den Herbergierern, Krügeren und Wirthen sowohl in den Städten, als auf dem Lande, dergleichen Gefindel und Landstreicher, die sich bey ihnen einfinden mögten, durchaus nicht aufzunehmen, noch zu herbergen, sondern vielmehr eines jeden Orts Obrigkeit davon alsosofort Nachricht zu geben.

Ein jeder Krüger, Wirth oder Herbergierer, so oft er dieser Verordnung entgegen zu handeln betroffen werden mögte, soll jedesmahl nach befundenen Umständen mit 2. und mehr Reichsthaler also fort executive bezutreibender Geld-Straffe belegt, und davon die Helffte demjenigen, welcher davon die Anzeige an des Orts Obrigkeit thun wird, zugetheilet werden. Wie denn schließlich sämtliche Einwohner und Unterthanen denen, welche zur Zurückweisung und Vertreibung derer in hiesigem Lande überhand nehmenden fremden Bettler, von Uns verordnet worden, auf ihre Anzeige und Verlangen, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, ungesäumt- und möglichsten Beystand leisten sollen. An dem gesoicht Unser gnädigster Wille und Meinung, und hat sich darnach ein jeder zurichten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Damit auch niemand mit de Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll auf Unserm gnädigstem Befehl dieses erneuerte Patent von allen Canzeln in Unseren Landen abgelesen werden. Ubrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen, und beygedrucktem Inseigel.

Gegeben Schwerin den 24 Julii 1749.

Christian Ludwig.



1749. 24. Jul.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



MK-4060.(35.)ⁿ

Contra Mendaces Librarios.
24. Jul. 1749.

